

Weidereglement der Gemeinde Urmein

I. Allgemeines / Organisation

Artikel 1

Berechtigung Alle in Urmein wohnhaften Bauern, welche Landwirtschaft als Haupterwerb betreiben, sind pachtberechtigt, sofern sie den gepachteten Boden selber bewirtschaften und mit eigenen Tieren beweiden.

Artikel 2

Pachtdauer Die ordentliche Pachtdauer dauert 6 Jahre; vom 01. Januar des ersten und bis zum 31. Dezember des letzten Jahres.

Artikel 3

Vergabe Für die Vergabe wird eine Kommission von 3 Personen eingesetzt. Präsiert wird diese vom Bau- Weid- und Waldfachchef. Die Kommission erarbeitet in Absprache mit den Landwirten einen Vorschlag inkl. Pachtzins zuhanden der Gemeindeversammlung. Die Vergabe erfolgt an der Dezember-Gemeindeversammlung.

Artikel 4

Unterverpachtung Nicht erlaubt ist, gepachtetes Gemeindeland weiter zu verpachten oder zur Nutzung abzutreten. Wird gepachtetes Land aus irgendeinem Grund nicht mehr bewirtschaftet, fällt es an die Gemeinde zurück, die es bis zum Ablauf der Pachtdauer dem Meistbietenden verpachtet.

Artikel 5

Bauland Benötigt die Gemeinde für bauliche oder andere, dringende Bedürfnisse eine Parzelle oder einen Teil davon, ist diese unentgeltlich, auch während der ordentlichen Pachtdauer abzutreten. Der Pachtzins wird entsprechend reduziert.

Artikel 6

Kündigung Wird eine Parzelle ausserhalb der ordentlichen Pachtdauer gekündigt, hat die Kündigung schriftlich (6 Monate im Voraus) zu erfolgen. Auf Ende der 6-jährigen Pachtdauer gilt die Pacht als gekündigt.

lll
B

Artikel 7*Auswärtige*

Bewirtschafter aus der Gemeinde Flerden, deren eigenes oder gepachtetes Maiensäss an die Gemeinde-Allmeine angrenzt, sind berechtigt, eine eingeschätzte Parzelle zu pachten. Der Betrieb Bergli hat Anrecht auf eine eingeschätzte Parzelle, wenn der Betrieb als Ganzes bewirtschaftet wird, Tiere überwintert werden und der Bewirtschafter auch dort wohnt.

Artikel 8*Viehtrieb*

Während der Vegetationszeit muss der Viehtrieb nur auf den Parzellen Bergli, Parz. Nr. 397 und Nr. 398, und Roflaboden, Parz. Nr. 314, geduldet werden. Der Pächter ist vorgängig zu informieren.

II. Weidepflege**Artikel 9***Weidepflege*

Liegeplätze und stark verunkrautete Stellen sind mindestens einmal im Jahr zu mähen. Einwachsende Tannen und Sträucher sind zurück zu schneiden. Wird die Pflege vernachlässigt, so kann die Pacht durch die Gemeindeversammlung auf Ende Kalenderjahr gekündigt werden.

III. Schlussbestimmungen**Artikel 10***Änderungen,
Ergänzungen*

Für Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements ist die Gemeindeversammlung zuständig.


Artikel 11*Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 26. März 2012 rückwirkend auf den 01. Januar 2012 in Kraft. Es ersetzt die Wiesen- und Weidenutzungsordnung der Gemeinde Urmein vom 17. November 1972.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 26. März 2012

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:



Walter Grass




Johann Biechler